

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Februar 2006

in den verbundenen Rechtssachen C-226/04 und C-228/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio [Italien]): La Cascina Soc. coop. arl u. a. gegen Ministero della Difesa u. a. und Consorzio G. f. M. gegen Ministero della Difesa u. a. ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben e und f — Verpflichtungen der Dienstleistungserbringer — Zahlung der Sozialbeiträge sowie der Steuern und Abgaben)

(2006/C 86/11)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-226/04 und C-228/04 betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Italien) mit Entscheidung vom 22. April 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 2. Juni 2004, in den Verfahren La Cascina Soc. coop. arl, Zilch Srl (C-226/04) gegen Ministero della Difesa, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Pedus Service, Cooperativa Italiana di Ristorazione soc. coop. arl (CIR), Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL) und Consorzio G. f. M. (C-228/04) gegen Ministero della Difesa, La Cascina Soc. coop. Arl hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Schiemann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter K. Lenaerts und E. Juhász (Berichterstatter) — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 9. Februar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge steht einer nationalen Regelung oder Verwaltungspraxis nicht entgegen, nach der ein Dienstleistungserbringer, der bei Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme am Vergabeverfahren seine Verpflichtungen im Bereich der Sozialbeiträge sowie der Steuern und Abgaben nicht durch vollständige Zahlung der entsprechenden Beträge erfüllt hat, seine Situation

— aufgrund staatlicher Maßnahmen der Steueramnestie oder der steuerlichen Milde oder

— aufgrund einer mit der Verwaltung getroffenen Vereinbarung über Ratenzahlung oder Schuldenentlastung oder

— durch Einlegung eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs

nachträglich regularisieren kann, sofern er innerhalb der in der nationalen Regelung oder durch die Verwaltungspraxis festgelegten Frist

nachweist, dass er Begünstigter solcher Maßnahmen oder einer solchen Vereinbarung war oder dass er innerhalb dieser Frist ein solches Rechtsmittel eingelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 24.7.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 25. Oktober 2005

in der Rechtssache C-229/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen [Deutschland]): Crailsheimer Volksbank eG gegen Klaus Conrads, Frank Schulzke und Petra Schulzke-Lösche, Joachim Nitschke ⁽¹⁾

(Verbraucherschutz — Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge — Als Haustürgeschäft in Verbindung mit dem Erwerb einer Immobilie geschlossener Darlehensvertrag — Widerrufsrecht)

(2006/C 86/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-229/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Deutschland) mit Entscheidung vom 27. Mai 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 2. Juni 2004, in den Verfahren Crailsheimer Volksbank eG gegen Klaus Conrads, Frank Schulzke und Petra Schulzke-Lösche, Joachim Nitschke hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter J. Makarczyk und C. Gulmann (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta und des Richters P. Kūris — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 25. Oktober 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 1 und 2 der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sind dahin auszulegen, dass die Anwendung der Richtlinie, wenn ein Dritter im Namen oder für Rechnung eines Gewerbetreibenden in die Aushandlung oder den Abschluss eines Vertrages eingeschaltet wird, nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass der Gewerbetreibende wusste oder hätte wissen müssen, dass der Vertrag in einer Haustürgesituation im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie geschlossen wurde.